

Nr. 80. Vertrag zwischen den zu einem Gesammt-Zoll- und Handelsverleine verbundenen Deutschen Staaten einer Seits, und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, den Beitritt des letztern zu dem Gesammtverleine betreffend, vom 2. Januar 1836.

Nachdem der Senat der freien Stadt Frankfurt den Wunsch zu erkennen gegeben hat, dem zwischen Preussen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, und den zu dem Thüringischen Verleine gehörigen Landen bestehenden Zoll- und Handels-Verleine beizutreten, so haben Befußt der deshalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen, des Großherzogthumes Baden und der zum Thüringischen Verleine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preussen:

Allerhöchst-Ihren Kammerherren, Wirklichen Geheimen Rath und interministeriellen Chef des Finanz-Ministerii, Albrecht Graf von Krosenleben, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanner-Ordens, Kommandeur des Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich Badischen Jähringer Löwen-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Großkreuz des Großherzoglich Badischen Jähringer Löwen-Ordens, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und des Herzoglich Sachsen-Erzsächsischen Haus-Ordens;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Kammerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preussischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann